

Beschluss vom 27. März 2018

**Kleine Anfrage 2018/7
betreffend Anlagestrategie der PKSH**

In einer Kleinen Anfrage vom 26. Februar 2018 stellt Kantonsrätin Linda De Ventura verschiedene Fragen zur Anlagestrategie der Pensionskasse Schaffhausen (PKSH).

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Vorbemerkung

Gemäss Pensionskassengesetz vom 10. Juni 2013 (SHR 185.100) ist die PKSH eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen. Das oberste Organ der PKSH ist die Verwaltungskommission, die aus zehn auf Amtsdauer gewählten Personen besteht. Davon müssen fünf die Arbeitgeber und fünf die Arbeitnehmenden vertreten. Der Regierungsrat wählt Fachpersonen als Arbeitgebervertreter, die Delegiertenversammlung (56 Aktiv-Versicherte und vier Rentner) regelt die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmenden.

Die Verwaltungskommission erstellt und genehmigt den Geschäftsbericht und bringt diesen dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates und der Delegiertenversammlung zur Kenntnis. Die Delegierten sind berechtigt, der Verwaltungskommission Anträge zu unterbreiten, respektive zusätzliche Auskünfte zu verlangen (zu den Aufgaben und Rechten der Delegiertenversammlung siehe das Organisationsreglement der PKSH, abrufbar unter: https://www.pksh.ch/wp-content/uploads/2016/09/Organisationsreglement-2016_gültig-ab-01.07.2016.pdf). Im Rahmen der Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes im Kantonsrat können jeweils ebenfalls weiterführende Fragen zum Geschäftsgang oder zum Anlagevermögen beantwortet werden, welche nicht aus dem Geschäftsbericht ersichtlich sind. Der Regierungsrat ist jedoch der falsche Adressat, wenn unterjährig Fragen zur Anlagestrategie der PKSH beantwortet werden sollen. Diese Fragen sind direkt an die Verwaltungskommission der PKSH zu richten. Gleichwohl nimmt der Regierungsrat nun im vorliegenden Fall in Absprache mit der Präsidentin der Verwaltungskommission und dem Geschäftsleiter der PKSH Stellung.

Zu den einzelnen Fragen

Wie bereits am 21. August 2017 bei der Beratung des Geschäftsberichtes 2016 der PKSH angekündigt, hat sich die Verwaltungskommission intensiv mit dem Thema der Nachhaltigkeit

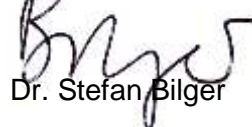
der Investitionen auseinandergesetzt. Hauptaufgabe der PKSH ist es jedoch, auf sehr lange Frist möglichst hohe Renten auszuzahlen. Zu deren Finanzierung dienen neben den Beiträgen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber entsprechende Anlageerträge. Das Erreichen von langfristigen, nachhaltigen Renditen ist abhängig von stabilen und gut funktionierenden sozialen, ökologischen und ökonomischen Systemen. Vorsorgeeinrichtungen im Allgemeinen und damit auch die PKSH müssen ihre Nachhaltigkeitsstrategie ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben so gestalten, dass die erzielbare Rendite durch die getroffenen Nachhaltigkeitsmassnahmen im Erwartungswert nicht geschmälert wird. Gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) ist die Vermögensanlage so auszurichten, dass Sicherheit und genügend Ertrag sichergestellt sind. Dies wird in Art. 51 der ausführenden Verordnung (BVV2; SR 831.441.1) so konkretisiert, dass ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag anzustreben ist. Die PKSH ist damit nicht frei, wie sie das Vermögen ihrer Versicherten anlegt.

Per 31. Dezember 2017 wurde eine Bestandsaufnahme der Nachhaltigkeitsaspekte des Portfolios der PKSH durchgeführt. Bereits heute werden Nachhaltigkeitsaspekte in vielen Investments berücksichtigt, d.h. in rund 55% des Gesamtvermögens bzw. 71% des Wertschriftenvermögens. Die PKSH setzt deshalb bei der Umsetzung ihrer Anlagestrategie auch inskünftig auf ein nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Vorgehen, ohne aber die erzielbare Rendite durch die getroffenen Nachhaltigkeitsmassnahmen im Erwartungswert zu schmälern. In dem in Kürze erscheinenden Geschäftsbericht 2017 der PKSH wird ein ganzes Kapitel dem Thema Nachhaltigkeit gewidmet sein. Diese Informationen werden zudem laufend auf der Website der PKSH unter dem Kapitel «Kapitalanlagen» (<https://www.pksh.ch/kapitalanlagen/>) nachgeführt und sind öffentlich einsehbar.

Sofern die Ausführungen im Geschäftsbericht 2017 nicht genügen, können von den Arbeitnehmenden, wie einleitend erläutert, weiterführende Fragen im Rahmen der Delegiertenversammlung vom 7. Mai 2018 über die gewählten Delegierten gestellt werden. Weiterführende Fragen der Kantonsräte und Kantonsrätinnen können im Rahmen der Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes beantwortet werden. Der Geschäftsbericht 2017 wird im Mai 2018 dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Schaffhausen, 27. März 2018

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger